



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

96. Jahrgang

Nr. 3

26. Februar 2003

INHALT

Nr.		Seite
120	Satzung für das St. Vinzentius-Krankenhaus in Landau	306

Der Bischof von Speyer

120 Satzung für das St. Vinzentius-Krankenhaus in Landau

§ 1

Aufgaben

(1) Der Bischöfliche Stuhl in Speyer unterhält in Landau i. d. Pfalz unter der Bezeichnung

„Vinzentius-Krankenhaus – Landau“

ein Krankenhaus, dem eine Kinderklinik, eine Krankenpflegeschule, eine Kinderkrankenpflegeschule und ein Schwesternwohnheim angeschlossen sind.

(2) Das Krankenhaus steht allen behandlungsbedürftigen Menschen – ungeachtet ihrer Herkunft und Konfession – im Rahmen der Aufnahmebedingungen zur Behandlung offen.

(3) Das Krankenhaus wird nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft und den Geboten der christlichen Nächstenliebe unter Beachtung und nach Maßgabe der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt. Die Organe des Krankenhauses (§ 4) haben die Kirchlichkeit der Einrichtung zu gewährleisten.

(4) Das Krankenhaus kann alle seinen Betriebszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Krankenhaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung, und zwar insbesondere durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Klinik fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsform

(1) Das Krankenhaus ist mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen eine anstaltsmäßig geführte Einrichtung des Bischöflichen Stuhls. Das Vermö-

gen des Krankenhauses ist ein Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Für Verbindlichkeiten des Krankenhauses haftet nur das Sondervermögen. Dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten des Bischöflichen Stuhles.

§ 4

Organe des Krankenhauses

Organe des Krankenhauses sind:

der Vorstand,

der Verwaltungsrat.

§ 5

Vertretung

Das Krankenhaus wird durch den Vorstand nach außen gerichtlich sowie rechtsgeschäftlich vertreten. Erklärungen, durch die das Krankenhaus verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren vom Bischof von Speyer bestellt.

(2) Das Krankenhaus wird durch den Vorstand im Benehmen mit der Krankenhausleitung geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des Krankenhauses zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Ihm obliegen insbesondere alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat obliegen; diese kann der Vorstand für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis einschl. Vergütungsgruppe III BAT auf den Verwaltungsdirektor nach Maßgabe des Stellenplanes übertragen.

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten und auszuführen und dabei insbesondere:

- a) bis spätestens 01.12. j. J. den Wirtschafts- und Investitionsplan für das kommende Jahr vom Verwaltungsdirektor erstellen zu lassen;
- b) bis spätestens 30.06. j. J. die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Jahresbericht vom Verwaltungsdirektor erstellen zu lassen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§ 7

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den vom Bischof von Speyer berufenen Mitgliedern, die Fachkenntnisse besonders auf den Gebieten der Medizin, Wirtschaft, Verwaltung und des Rechts besitzen sollen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bischof von Speyer berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederberufung im Amt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren; deren Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Speyer. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand und sein Stellvertreter nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(5) Die allgemeinen Geschäfte des Verwaltungsrates werden durch den Verwaltungsdirektor geführt.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat über alle wichtigen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten des Krankenhauses zu beraten und zu beschließen. Die Beratungen sind vertraulich. Er ist nach Maßgabe von §§ 9, 10 dieser Satzung zuständig für:

- a) den Erlass von Ordnungen, Dienstanweisungen und allgemeinen Richtlinien für den Bereich des Krankenhauses;
- b) Genehmigung der mit den Kostenträgern verhandelten Pflegesätze;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und des Jahresberichtes;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Chefärzte, des Verwaltungsdirektors und der Pflegedienstleitung sowie zur Bestellung der Krankenhausleitung;

- f) die Beratung über die medizinische, strukturelle und organisatorische Ausgestaltung des Krankenhauses, insbesondere über Art und Anzahl der Hauptfachabteilungen, Belegabteilungen, übrigen Abteilungen und Krankenhauseinrichtungen sowie über ihre Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung sowie über Beteiligungen an bzw. Kooperationen mit anderen Unternehmen und/oder Einrichtungen;
- g) die Durchführung baulicher Weiterentwicklungsmaßnahmen;
- h) die Entscheidung über alle Grundstücksangelegenheiten, wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- i) die Beschlussfassung über sonstige Geschäfte, insbesondere Anschaffung und Veräußerung von beweglichem Vermögen, Investitionen und Instandhaltungen, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen;
- j) die Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, -hingaben, Bürgschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- k) die Beratung der Satzung und von Satzungsänderungen;
- l) Bestellung des Abschlussprüfers.

(2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder oder der Verwaltungsdirektor schriftlich verlangen. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der vom Vorsitzenden festgelegten Tagesordnung.

(3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet und schließt die Sitzung, die nicht öffentlich ist. Er kann nach Bedarf Sachverständige und andere Personen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unterzeichnet und dem Bischof von Speyer zur Kennt-

nisnahme und Zustimmung der unter § 10 fallenden Punkte vorgelegt wird.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in einem vom Vorsitzenden veranlassten, schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen und sind gültig, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 9

Die Krankenhausleitung

(1) Der Bischof von Speyer beruft die Krankenhausleitung gemäß der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Krankenhausleitung ist unmittelbar dem Vorstand unterstellt.

(3) Zusammensetzung, Bestellung, Beschlussfassung, Geschäftsführung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Krankenhausleitung und ihrer einzelnen Mitglieder werden in der Ordnung für die innere Struktur und Organisation (Krankenhausordnung) und ggf. einer Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitung obliegt dem Bischof von Speyer.

§ 10

Rechte des Bischofs

(1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Speyer folgende Beschlussfassungen und Entscheidungen des Verwaltungsrats über:

- a) Fragen grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der christlichen Orientierung;
 - b) Investitionen und größere Bauvorhaben, die den Betrag von 500.000,00 € überschreiten;
 - c) die Jahresrechnung (Bilanz und GuV) und den Jahresbericht;
 - d) die medizinische, strukturelle und organisatorische Ausgestaltung des Krankenhauses;
 - e) Beteiligungen an bzw. Kooperationen mit anderen Unternehmen und/oder Einrichtungen.
- (2) Über die Einstellung und Entlassung der Chefarzte, des Verwaltungsdirektors und der Pflegedienstleitung entscheidet der Bischof von Speyer.

(3) Die Einholung der erforderlichen Zustimmungen und Entscheidungen obliegt dem Vorstand.

(4) Über die gesamte Entwicklung des Krankenhauses ist der Bischof mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand und den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterrichten.

§ 11

Satzungsänderungen

Diese Satzung kann geändert werden:

- a) durch den Bischof von Speyer,
- b) mit dessen Zustimmung, wenn eine Mehrheit von 2/3 des Verwaltungsrates dies als Empfehlung beschließt.

§ 12

Personal

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses stehen – mit Ausnahme der Ordensangehörigen – im unmittelbaren Dienst des Bischöflichen Stuhls. Ihr Dienstverhältnis richtet sich nach kirchlichem Arbeitsvertragsrecht in der jeweils gültigen Fassung, sowie nach besonderen Dienstanweisungen.

(2) Die vorgenannten arbeitsvertraglichen Regelungswerke gelten nicht für Chefarzte oder sonstige leitende Ärzte, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart werden.

(3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses ist der Vorstand.

(4) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Gestellungsvereinbarungen.

§ 13

Finanzierung

(1) Dem Krankenhaus stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Mittel nach dem Gesetz der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) sowie dem Landeskrankenhausgesetz Rheinland-Pfalz in ihrer jeweiligen Fassung zur Verfügung.

(2) Die Pflegesätze werden nach der Bundespflegesatzverordnung in ihrer jeweiligen Fassung berechnet. Für Inanspruchnahme von Wahlleistungen erfolgen gesonderte Berechnungen.

(3) Die Pflegesatzverhandlungen mit den Kostenträgern werden vom Vorstand geführt.

§ 14
Heimfall des Vermögens

Stellt das Krankenhaus seine Arbeit ein, so fällt das Sondervermögen an den Bischöflichen Stuhl zurück, der es auch weiterhin für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten treten die Satzungen vom 14. April 1997 und vom 7. Oktober 1999 außer Kraft.

Speyer, den 4. Januar 2003



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	26. Februar 2003